

Kontoeröffnung über das Internet

Unveränderte Praxis zur Identifikation durch die EBK

Von Michael Kunz*

Unlängst hat Rechtsanwalt Ralph Wyss in einem Artikel über die Sorgfaltspflichten von Banken im Online-Banking (vgl. NZZ vom 31. 10. 00) auch die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) kritisiert. Der Autor des nachstehenden Artikels bestreitet indes eine Verschärfung der EBK-Praxis in diesem Bereich. (Red.)

Die Pflichten einer Schweizer Bank zur Identifizierung von Neukunden sind heute in *nicht weniger als vier verschiedenen Gesetzen, Richtlinien oder Vereinbarungen* geregelt. Auf Gesetzesstufe enthält das Strafgesetzbuch Bestimmungen über Geldwäscherei und Sorgfalt bei Finanzgeschäften, daneben existiert ein Geldwäschereigesetz (GWG). Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) hat als Aufsichtsbehörde die Pflichten der Banken zur Geldwäschereiprävention und -bekämpfung in einer Geldwäscherei-Richtlinie konkretisiert. Diese verweist jedoch bezüglich Sorgfaltspflichten der Banken bei der Identifizierung von Neukunden auf die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 98). Die EBK anerkennt die VSB 98 als Regelwerk einer Selbstregulierungsorganisation, was im Geldwäschereigesetz vorgesehen ist (Art. 16 Abs. 1 GWG).

Fehlende Internet-Regelung

Das Problem bei der Kontoeröffnung für Neukunden über das *Internet* liegt hauptsächlich darin, dass die VSB 98 für diesen Vorgang *keine spezifischen Bestimmungen* enthält. Die Identifizierung von Neukunden erfolgt gemäss VSB 98 entweder bei einer *persönlichen Vorsprache* des Kunden bei der Bank oder bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem *Korrespondenzweg* mittels Bestätigung der Wohnsitzadresse des Vertragspartners durch Postzustellung. Traditionelle Banken («bricks-and-mortar-banks») identifizieren Neukunden hauptsächlich bei einer persönlichen Vorsprache. Sie können bestehenden Vertragspartnern Dienstleistungen zusätzlich auch übers Internet anbieten («clicks-and-mortar-banks»), ohne dass sie die Kunden neu identifizieren müssen. Die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg wird bei diesen Banken höchstens bei Neukunden für das Internet-Banking durchgeführt. Auch reine Internet-Banken («virtuelle Banken», «Online-Ban-

ken») sind gezwungen, Neukunden anhand eines der beiden ausdrücklich in der VSB 98 geregelten traditionellen Verfahren zu identifizieren. Online-Banken verzichten bewusst auf repräsentative Bankgebäude und Schalterhallen, weshalb eine persönliche Vorsprache zwar nicht unmöglich, jedoch unerwünscht ist. Sie sind faktisch gezwungen, sämtliche Geschäftsbeziehungen ausschliesslich auf dem Korrespondenzweg zu eröffnen. Von einer eigentlichen Kontoeröffnung übers Internet kann deshalb heute auch bei Online-Banken noch gar nicht gesprochen werden.

Persönliche Vorsprache als Basis

Die geltende VSB 98 geht für beide Identifikationsverfahren von einer persönlichen Vorsprache des Neukunden bei der Bank aus, die entweder gleich zu Beginn der Geschäftsbeziehung oder bei einer Eröffnung auf dem Korrespondenzweg zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird. Die VSB 98 schreibt bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg zwar nicht zwingend eine spätere persönliche Vorsprache vor. Sie verpflichtet jedoch die Banken, bei einem *späteren Erscheinen* des Kunden einen amtlichen Ausweis zu verlangen und zu kopieren. Implizit geht die VSB 98 auch bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg davon aus, dass der Kunde früher oder später persönlich bei der Bank vorsprechen wird. Diese *Nachidentifikation* kann bei Online-Banken *nicht* erfolgen. Rechtsanwalt Wyss weist in seinem Artikel zwar beiläufig auf diesen Umstand hin. Er übersieht jedoch, dass im Verhältnis zu bestehenden Banken ein vollständiger Verzicht auf eine persönliche Vorsprache für sämtliche Neukunden von Online-Banken zu einem qualitativ minderwertigen Identifikationsverfahren führen würde.

Die EBK ist sich durchaus bewusst, dass die geltenden Bestimmungen kaum von einem zeitgemässen Bild der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und ihren Kunden ausgehen und dass

daher eine *entsprechende Revision der VSB 98* und der *Geldwäscherei-Richtlinie* angezeigt ist. Sie ist jedoch in der Übergangsphase zu einer neuen Regelung *nicht bereit, Abstriche* an der Qualität der Identifikationsverfahren in Kauf zu nehmen. Ziel der EBK ist es, von neuen Online-Banken qualitativ gleichwertige Identifikationsverfahren zu verlangen wie bei den bestehenden Banken. Wollen Online-Banken vollständig auf eine Nachidentifikation verzichten, so haben sie diesen Verzicht durch andere Massnahmen zu kompensieren. Die Bestrebungen der EBK erweisen sich somit nicht als Verschärfung der Identifizierungspflichten, sondern dienen der *Qualitätssicherung*. Die EBK eröffnet deshalb neuen Online-Banken die Möglichkeit, das Erfordernis der persönlichen Vorsprache zum Zwecke der Überprüfung der Kundenidentität oder zur Nachidentifikation auf solche Kunden zu beschränken, denen auf Grund der Höhe der eingebrachten Vermögenswerte, des Depot- oder Handelsvolumens oder auf sonstige Art eine gewisse Bedeutung zukommt. Die neuen Online-Banken haben der EBK ein entsprechendes Identifizierungs- und Überwachungskonzept zu unterbreiten. Darin ist auch die Überwachung der neuen Geschäftsbeziehungen darzulegen. Zur (zunehmenden) Bedeutung der Überwachung besteht durchaus Übereinstimmung in den Positionen von Rechtsanwalt Wyss und der EBK.

Wachsende Bedeutung der Überwachung

Gerade die Erfahrungen mit *Potentaten-Geldern* bei Schweizer Banken haben gezeigt, dass das rein formelle Identifikationsverfahren oft nicht verhindern kann, dass unerwünschte Kunden Konten eröffnen können. Die «materielle» Identifizierung des Vertragspartners ergibt sich erst im Laufe einer Geschäftsbeziehung auf Grund einer gezielten und aktiven Überwachung. Dies trifft auch auf Geschäftsbeziehungen zu, die auf traditionellem Weg durch persönliche Vorsprache eröffnet worden sind. Hier werden neue Konzepte für Identifizierungs- und Überwachungsverfahren ansetzen müssen. Es wird deshalb nicht ausreichen, bloss die VSB 98 an das Internet-Zeitalter anzupassen. Auch die Geldwäscherei-Richtlinie der EBK wird in ein neues Konzept einzubeziehen sein, wobei die Erfahrungen aus dem Umgang mit Potentaten-Geldern berücksichtigt werden müssten. Praktikable Kontoeröffnungs- bzw. Identifikationsverfahren übers Internet für Schweizer Banken sollten geprüft und bei Eignung ausdrücklich geregelt werden. Dabei ist in erster Linie an die Verwendung von *digitalen Zertifikaten* zu denken, deren Zulässigkeit die EBK bisher offen gelassen hat.

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Rechtsdienst der Eidgenössischen Bankenkommission. Der Beitrag gibt seine persönliche Meinung wieder.